

Frage der Bewältigung dieser neuen Anforderungen durch die zuständigen Gerichte, insbesondere die Kreisgerichte, in erster Instanz. Wir gehen davon aus, daß durch die neuen Gesetze und rechtlichen Regelungen der nächsten Monate, die darauf aufbauenden Verwaltungsentscheidungen auch eine starke Zunahme der Anträge zur gerichtlichen Nachprüfung solcher Entscheidungen zu verzeichnen sein wird. Es steht die Frage: Sind die Kreisgerichte in der Lage, personell wie auch inhaltlich diesen Anforderungen gerecht zu werden? Das ist aber eine Voraussetzung, um die Rechte der Bürger, der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen in den notwendigen Fristen zu garantieren.

In diesem Zusammenhang ist unbedingt zu unterstützen, daß die Regierung, wie das der Minister für Justiz ausführte, dazu gefordert ist, zukünftig eine Verwaltungsgerichtsbarkeit in unserem Lande aufzubauen.

Stellvertreterin der Präsidentin Dr. Niederkirchner:

Ich danke Herrn Dr. Watzek. Ich bitte nun Abgeordneten Dr. Ullmann, für die Fraktion Bündnis 90/Grüne das Wort zu nehmen.

Dr. Ullmann (Bündnis 90/Grüne):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren Abgeordneten! Ich denke, es ist niemand in diesem Raume hier, dem es schwerfällt, die Zustimmung, um die der Herr Justizminister gebeten hat, diesen Gesetzentwurf zu geben. Fast geniere ich mich, die Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen für eine Bagatelle, um die ich aber doch beim Lesen nicht herumgekommen bin.

Ich habe das Gesetz mit Zustimmung gelesen, bis ich an § 11 kam, und auch noch nichtsahnend und zustimmend blätterte ich zurück:

„Verfahren gemäß § 2 Buchstabe f sind gerichtskostenfrei.“

Ich stellte nun freilich mit nicht geringer Überraschung fest, daß § 2 f Steuern und Abgaben von Unternehmen sind, um die man dann also gerichtskostenfrei streiten kann. Das ist um so überraschender, als daneben Buchstabe g steht: Zugang zu höheren Bildungsstufen, und dann kommt gar Buchstabe h: Ansprüche aus der Sozialfürsorge sowie der Sozialversicherung.

Nun könnte man natürlich sagen, daß hier das sattsam bekannte Prinzip der materiellen Interessiertheit

(Heiterkeit)

angewandt worden ist, und ich hätte ja große Lust, meine Damen und Herren, hier des längeren und breiteren zu philosophieren über den Zusammenhang zwischen dem jetzt ja so ganz wohlfeilen Bekenntnis zur Marktwirtschaft und dem Prinzip der materiellen Interessiertheit.

(Beifall)

Es hat beides - ich sage das - in hohem Maße etwas Legitimes. Freilich, ob es in diesem Falle billig ist, den Rechtsstreit um Steuern und Abgaben von Unternehmen kostenfrei durchzuführen, aber die Frage der höheren Bildungsstätten oder Ansprüche auf Sozialfürsorge nur ausnahmsweise von Kosten zu befreien ... Das scheint mir nun nicht der Billigkeit zu entsprechen.

Also ich denke, der Fall 2 f sollte nur angewandt werden bei ganz armen oder verarmten Unternehmern.

(Heiterkeit, vor allem bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne - Beifall)

Hier kann ich meinem Vorredner folgen in dem Falle, daß es ein armer Bürger ist,

(Heiterkeit)

der hier mit dem Staat um Steuern und Abgaben zu streiten hat.

Also ich schlage vor, wir betrachten das als einen Druckfehler

(Heiterkeit)

und gehen davon aus, daß die Erarbeiter des Gesetzes gemeint haben, es handle sich um Verfahren gemäß § 2 Buchstaben g und h.

(Beifall bei SPD, PDS und Bündnis 90/Grüne)

Stellvertreterin der Präsidentin Dr. Niederkirchner:

Ich danke Herrn Abgeordneten Dr. Ullmann und möchte Herrn Abgeordneten Konrad Felber von der Fraktion der Liberalen darum bitten, das Wort zu nehmen.

Der Abgeordnete der FDP ist nicht da oder verzichtet auf das Wort? - Die Fraktion der Liberalen hat hier keinen Sprecher, deshalb bitte ich den Abgeordneten Klein von der Fraktion der DSU, das Wort zu diesem Tagesordnungspunkt zu nehmen.

Klein (DSU):

Frau Vizepräsidentin! Meine Damen und Herren! Wenn dieser Beitrag zur Schaffung rechtsstaatlicher Verhältnisse als Übergangslösung gedacht ist, könnten wir dem nur zustimmen. Allerdings halten wir den Zusammenhängen, die im § 2 genannt sind, einiges entgegen. Wir halten es für unakzeptabel, die Entscheidung über den Entzug oder die Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie des Rechts auf Vereinigung in das Belieben von Verwaltungseinrichtungen zu stellen.

In diesen Bereichen notwendige Entscheidungen über Einschränkungen können nach unserem Rechtsverständnis nur durch Gerichtsbeschluß herbeigeführt werden, bedürfen also gesetzlicher Regelungen, zum Beispiel für den Fall, daß von Personen oder Vereinigungen verfassungsfeindliche oder rassistische Ziele vertreten werden.

Wir empfehlen darum, diese Vorlage zur gründlichen Überarbeitung an den Rechts- bzw. Innenausschuß zu überweisen, auch im Interesse der Gewährleistung der Gewaltenteilung. - Danke.

(Schwacher Beifall)

Stellvertreterin der Präsidentin Dr. Niederkirchner:

Danke, Herr Abgeordneter Klein. Das Wort hat nun für die Fraktion der PDS Abgeordneter Prof. Uwe-Jens Heuer.

Prof. Dr. Heuer (PDS):

Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Auch die Fraktion der PDS freut sich, diesem Vorschlag zustimmen zu können.

Die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Bindung der Verwaltung an die Gesetze. Die frühere Partei- und Staatsführung der DDR hatte außerordentlich tiefgreifende Vorbehalte

(große Heiterkeit)

gegen die gerichtliche Nachprüfung. Das lag nicht nur an der allgemeinen Geringschätzung der Rolle des Rechts, sondern auch speziell an der großen Rolle, die die unkontrollierte Verwaltung spielte. Nur eine Minderheit der Rechtswissenschaftler, eine Minderheit der Rechtspraktiker, nicht zuletzt der Rechtsanwälte, wandte sich dagegen. Unter der Begründung der Einheit von Bürger und Staat wurde jahrzehntelang die gerichtliche Kontrolle der Verwaltung strikt abgelehnt.

Erst außerordentlich spät, am 14. Dezember 1988, wurde dann das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen beschlossen. Obwohl die praktischen Auswirkungen gering waren, nicht zuletzt wegen des Widerstandes in der Verwaltung, meine ich, daß es sich um einen positiven Schritt gehandelt hat, der freilich die Entfremdung von Bürger und Staat nicht aufzuhalten vermochte.